

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen, daß unter den nachstehenden Bedingungen des Nettogewichtes des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden Branntweins, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, durch Verwiegung der Wagen im leeren und im gefüllten Zustande mittelst der Centesimalwaage festgestellt werden darf:

1. Die Centesimalwaagen dürfen nur in geichem Zustande zur Verwiegung der Bassinwagen zugelassen werden.

Bei starkem Winde oder Regen ist zum Schutz gegen die Beeinflussung der Wiegung durch die Witterung über der Brücke der Waage während der Verwiegung eine zeltartige, nöthigenfalls durch Vorhänge, Einstellbretter u. s. w. dichter zu schließende Ueberdachung anzubringen.

2. Die zur Verwiegung bei feuerlichen Abfertigungen in den Betriebsräumen der Fabrikanten zu benutzenden Gewichtstücke sind unter amtlichem Verschluss oder doch unter Separatverschluss des Fabrikhabers zu halten.

3. Vor jeder feuerlichen Abfertigung eines Bassinwagens ist das richtige Funktioniren der Waage durch Probelaastung ihrer Brücke zu prüfen.

Außerdem ist jede einzelne Wiegung eines Bassinwagens mindestens einmal in der Art zu wiederholen, daß der Wagen nach erfolgter Tara beziehungsweise Bruttoverwiegung von der Brücke der Waage ganz heruntergefahren, demnächst von neuem auf die Brücke — und zwar thunlichst auf dieselbe Stelle derselben — gebracht und nochmals verwogen wird. Differenzen hierbei die Ergebnisse der wiederholten Verwiegungen entweder des leeren oder des gefüllten Bassinwagens oder auch in beiden Fällen unter einander um mehr als ein tausendstel des kleinsten der ermittelten Gewichte, so ist die Waage als unbrauchbar zu erachten, und muß die amtliche Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins alsdann in der bisherigen Weise (Central-Blatt 1885 S. 385) bewirkt werden. Sind dagegen Differenzen von dem gedachten Gewichtswert nicht vorhanden, so ist der Mittelwerth der zusammengehörigen Verwiegungsergebnisse für die feuerliche Abfertigung maßgebend.

4. Bezugs Feststellung der Alkoholstärke ist die Füllung des Bassinwagens nach näherer Anordnung der Steuerbehörde gehörig durchzuführen, und sind unmittelbar darauf zwei oder drei Proben derselben aus verschiedenen Höhen des Bassinwagens zu entnehmen.

5. Ueber die Beschaffenheit des zu benutzenden Bassinwagens, insbesondere über alle Oeffnungen und Zubehörstücke, sind in der von dem Versender nach dem beigelegten Muster abzugebenden Anmeldung genaue Angaben zu machen.

6. An der Abfertigung des Branntweins hat in der Regel ein Oberbeamter der Steuerverwaltung, bis der Wagen unter amtlichem Verschluss genommen ist, Theil zu nehmen. Nach der Verschlussanlage ist der Wagen, falls die Abfertigung nicht schon auf der Eisenbahnstation erfolgt, sofort unter Beamtenbegleitung zur Eisenbahn zu befördern.

7. Die von der Steuerbehörde für nöthig erachteten besonderen Vorrichtungen (Nr. 1 Abf. 2 und Nr. 4) haben die Versender auf ihre Kosten herzustellen.

*Wasser.*